

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1a Abs. 2 Z. 1 lauten:*

„1. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005;“

2. *Im § 6 erster Satz werden die grammatikalischen Formen des Begriffes „Polytechnische Lehrgänge“ durch die entsprechenden Formen des Begriffes „Polytechnische Schulen“ ersetzt.*

3. *Im § 23 Abs. 4 wird der Punkt nach Ziffer 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:*

„3. ein Schüler in einer sprengelfremden allgemein bildenden Pflichtschule mit einer bereits bestehenden ganztägigen Schulform ausschließlich die Tagesbetreuung besucht, an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird und eine ganztägige Schulform an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels nicht angeboten wird.“

4. *In den §§ 24, 33 lit. q, 43 und 44 Abs. 1 werden die grammatikalischen Formen des Wortes „Betreuungsteil“ durch die entsprechenden Formen des Wortes „Tagesbetreuung“ ersetzt.*

5. *Im § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Für einen Gast Schüler gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 hat die Gemeinde des Wohnsitzes einen Beitrag in Höhe der Differenz des ermäßigten Betreuungsbeitrages für diesen Gast Schüler zum Beteuungsbeitrag, der von der Schulerhaltergemeinde für Elternbeiträge festgelegt wird, für den Besuch der ganztägigen Schulform zu entrichten. Eine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 ist möglich.“

6. *§ 37 Abs. 1 bis 4 mit Überschrift lautet:*

„§ 37

Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Gegen die Vorschreibung und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gemeinden Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 und des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967.

(4) Wird gegen die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge keine Berufung erhoben, sind sie in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.“

7. *Nach § 53 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) Bei Unbenutzbarkeit von Schulgebäuden oder Schulgebäudeteilen kann vom Schulerhalter der Unterricht für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen in geeignete Gebäude ausgelagert werden, sofern der Schulerhalter dafür Sorge trägt, dass keine Gefährdung für die Schüler besteht und eine zumutbare Unterrichtsverteilung gewährleistet ist.“

8. *Nach § 56 wird folgender § 57 mit Überschrift angefügt:*

„§ 57

Inkrafttreten von Novellen

Die Novellierung der Überschrift des § 37 und der §§ 1a Abs. 2 Z.1, 6 erster Satz, 23 Abs. 4 Z. 3, 24, 33 lit. q, 35 Abs. 3, 37 Abs. 1 bis 4, 43, 44 Abs. 1 und § 53 Abs. 6 durch die Novelle LGBI. Nr. ...tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“